

Geschäft Nr. 166

Legislatur: 2020-2024

Geschäft	Bericl	ht an den Einwohnerrat vom 2. Mai 2023
Vorstoss	Revision Polizeireglement	
Info	Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 16. Mai 2022 das Geschäft betreffend «Revision Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie Polizeireglement» in zweiter Lesung beraten. Im Rahmen der Beschlussfassung hielt der Einwohnerrat fest: «Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat einen Bericht zu den Erfahrungen mit dem Ordnungsbussenverfahren zusammen mit dem Entwurf der Totalrevision des Polizeireglements innert Jahresfrist vor» (Beschlüsse der Einwohnerratssitzung vom 16. Mai 2022, Ziffer 4.4.). Dem Einwohnerrat wird mit diesem Geschäft innert der gewünschten Frist ein Entwurf für ein revidiertes Polizeireglement unterbreitet.	
Antrag	1.	Die Anpassungen des Polizeireglements und der Ordnungsbussenliste gemäss den vorliegenden Entwürfen werden beschlossen.
	2.	

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin a.i.: Verwaltungsleiter: Caroline Rietschi Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Am 21. Februar und 16. Mai 2022 behandelte der Einwohnerrat eine Teilrevision des Polizeireglementes; dabei ging es in erster Linie darum, das Ordnungsbussenverfahren einzuführen und die Nachtruhezeiten veränderten Bedürfnissen anzupassen. Während diese beiden Punkte weitgehend unbestritten waren, kam der Wunsch nach einer Gesamtschau des Polizeireglementes auf. Insbesondere folgende Punkte sollten dabei genauer geprüft werden:

- Erfahrungen mit der «neuen» Nachtruhe von 23 Uhr bis 7 Uhr
- einheitliche Anwendung der Nachtruhe auf alle Bereiche
- Überprüfung der Verkürzung der Mittagsruhe um 1 Stunde auf 13 Uhr
- Orientierung an Basel-Stadt bezüglich Regelungen:
 - o Lärmverursachung objektivieren
 - Verfahren (Ermahnung vor Busse)
- Statistische Angaben zu der Anzahl angezeigter Verstösse, ausgesprochener Ordnungsbussen sowie Einsprachen gegen dieselben
- Ermächtigung der Sicherheitskräfte, Ordnungsbussen auszusprechen

2. Berichterstattung

2.1. Erfahrungen Ordnungsbussenverfahren

Die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Ordnungsbussenverfahren sind durchaus positiv, auch wenn es erst seit rund 10 Monaten in Kraft ist. Übertretungen können mit dem neuen Verfahren rascher und unkomplizierter geahndet werden und die Wirkung der Busse entfaltet sich unmittelbar an das festgestellte Fehlverhalten.

Statistische Angaben

- Die Zahl der Verzeigungen an den Gemeinderat ging von 99 Verzeigungen im 2021 auf 10 Verzeigungen im 2022 zurück.
- Aufgrund der kurzen Zeitspanne ist die Zahl der ausgestellten Ordnungsbussen (1) noch nicht repräsentativ. Diese Daten werden zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich mit dem Jahresbericht 2024 ausgewertet und vorgelegt.

3. Beurteilung der Anliegen des Einwohnerrates aus den Sitzungen vom 21. Februar und 22. Mai 2022

3.1 Ruhezeiten

Die Anpassung der Nachtruhe von 23 bis 7 Uhr – analog dem Kanton Basel-Stadt – hat sich bislang bewährt. Es gab weder übermässige Klagen, noch hat sich die Durchsetzung im Alltag als schwierig erwiesen. Verbunden mit der neuen Praxis, Fehlbare erst durch den Ordnungsdienst zu verwarnen (analog Basel-Stadt), liess sich die Anzahl Verzeigungen signifikant reduzieren. Dies wirkte sich selbstredend auch positiv aus auf den Administrativaufwand des Rechtsdienstes.

Mit der Beibehaltung der Nachtruhezeit muss diese auch für Spiel und Sport gelten. Die entsprechende Bestimmung des Polizeireglements ist anzupassen. Dieses ist damit bezüglich Ruhezeiten in sich wieder stimmig.

Auch die Gleichschaltung der Zeiten betreffend Mittagsruhe für Private und Gewerbe ab 13 Uhr hat zu keiner Zunahme von Reklamationen geführt. Diese Regelung stimmt im Übrigen mit derjenigen des Kantons Basel-Stadt überein, so dass auch dieses Anliegen erfüllt ist.

3.2 Angleichung an die Regelungen des Kantons Basel-Stadt

Bezüglich Ruhezeiten sind die Regelungen in Binningen und Basel-Stadt wie vorstehend geschildert bereits identisch. Sinnvoll erscheint eine weitere Anpassung im Bereich Lärm. Gemäss § 4 Abs. 1 sind während der Ruhezeiten «Betätigungen und private Veranstaltungen, welche die Nachbarschaft und Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt». Diese Formulierung orientiert sich am subjektiven Empfinden, welches bekanntermassen sehr unterschiedlich ist. Besser wäre daher eine Formulierung analog Basel-Stadt aber auch Allschwil, wonach die Verursachung von Lärm untersagt ist.

Es wäre grundsätzlich auch möglich, die Bestimmungen bezüglich Ruhezeiten an den Nachbargemeinden Allschwil oder Bottmingen zu orientieren. Allerdings kennen diese Gemeinden sehr unterschiedliche Zeiten je nach Betätigung oder Wochentag. Solche Regelungen sind nicht einfach zu kommunizieren und für die Bevölkerung auch nicht immer nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund erscheint eine analoge Regelung wie Basel-Stadt sinnvoller.

3.3 Ordnungsdienst mit Bussenkompetenz

Die Ermächtigung des externen Ordnungsdienstes zum Ausstellen von Ordnungsbussen ist nicht möglich, da es sich hier um eine hoheitliche und somit nicht delegierbare Aufgabe der Polizei handelt. Der Ordnungsdienst kann bei Bedarf Personalien aufnehmen, Anordnungen im Namen der Gemeinde aussprechen, Polizeikräfte hinzuziehen sowie allfällige Verzeigungen an den Gemeinderat einleiten. Das kantonale Polizeigesetz lässt eine weiterreichende Delegation nicht zu.

3.4 Weitere Anpassungen

<u>In § 6 Abs. 2</u> wird neu eine Bewilligungspflicht für die Verwendung von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien neu aufgenommen. Die Ordnungsbussenliste (Anhang zum Polizeireglement) erfährt eine entsprechende Anpassung.

<u>In § 11a</u> wird neu aufgenommen, dass die Gemeindepolizei vorschriftswidrig parkierte, herrenlose oder den Verkehr behindernde Fahrzeuge entfernen kann. Insbesondere für die Entfernung und Unterbringung der jeweiligen Fahrzeuge wird eine Aufwandgebühr erhoben, was eine entsprechende Anpassung der Gebührenordnung zu Folge hat.

In § 19b wird neu das Recht der Gemeindepolizei aufgenommen, Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen kann, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.

<u>In § 19c</u> wird neu geregelt, dass die Gemeindepolizei Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen kann, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Im Weiteren gibt es einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen an das übergeordnete Recht. Für die Details sei auf die beiliegende Synopse verwiesen.

Der vorliegende Revisionsentwurf wurde der kantonalen Sicherheitsdirektion zur Vorprüfung eingereicht, welche die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen zustimmend beurteilt hat.

4. Revision Polizeireglement

Der vorliegende Revisionsentwurf sieht vor, einige Bestimmungen des Polizeireglements anzupassen sowie neue Regelungen in das Polizeireglement aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur 12 von 30 Paragraphen. Da sich zudem die neu aufzunehmenden Bestimmungen gut in die bestehende Reglementsgliederung einfügen lassen, ist eine komplette Neugliederung des Polizeireglements nicht erforderlich. Der Gemeinderat beantragt daher dem Einwohnerrat, die vorliegenden Änderungsvorschläge im Rahmen einer Teilrevision zu beschliessen.

2.3. Zeitplan

• Beratung und Beschlussfassung im Einwohnerrat

• Ablauf Referendumsfrist

• Genehmigung durch Kanton

• Inkraftsetzung

26. Juni 2023

31. Juli 2023

... 2023

1. Oktober 2023

- Teilrevidiertes PolR

- Geltendes PolR
- Ordnungsbussenliste angepasst
- Synopse